

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Solarenergieanlagen

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen für Solarenergieanlagen besteht aus den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen in Verbindung mit den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen in den Kategorien:

Komponenten Solarthermie (S1),
Komponenten Photovoltaik (P1),
Konzeption Solarthermie (S2),
Konzeption Photovoltaik (P2),
Ausführung Solarthermie (S3),
Ausführung Photovoltaik (P3),
Service/Betrieb Solarthermie (S4) und
Service/Betrieb Photovoltaik (P4)

Die Gütegrundlagen werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Gütezeichenbenutzer

Die Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Solarenergieanlagen mit dem jeweiligen kategoriebezogenen Hinweis zu führen.

2.2 Antrag zur Verleihung

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Prüfung des Antrages

Der Antrag wird vom zuständigen Güteausschuss geprüft. Der zuständige Güteausschuss prüft unangemeldet die Produkte und Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und die in den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Technischen Produktunterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vom ihm benannte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Prüfbescheid

Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils kategoriebezogenen Hinweis. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Verwendung des Gütezeichens

Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit der jeweiligen kategoriebezogenen Inschrift nur für Komponenten und Leistungen verwenden, die den Allgemeinen Prüfbestimmungen und den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Kennzeichnungsmittel

Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer

auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Vorschriften zur Bewerbung

Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Entzug des Gütezeichens

Ist das Gütezeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Finanzmittel oder sonstiger Auslagen besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Überwachung der Güte- und Prüfbestimmungen

Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2 Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen

Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen- und die jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen.

Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Produkte und Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Ergebnis der Überwachung

Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Produkt oder eine gütegesicherte Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Gleichfalls kann der Güteausschuss Verstöße gemäß der Regeln in Abschnitt 5 ahnden.

4.4 Zeugnis der Prüfung

Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Beanstandungen

Werden gütegesicherte Produkte oder Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Vorgehensweise bei Verstößen

Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- Vertragsstrafe bis zur Höhe von 15.000,- €,
- Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Verwarnungen

Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Vertragsstrafen

Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 15.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V. zu zahlen.

5.4 Verbindung von Maßnahmen

Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Anhörungen der Betroffenen

Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Rechtswirksamkeit

Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 - 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 Dringende Fälle

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, den Rechtsweg beschreiten. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V..

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Muster 1 zu den Durchführungsbestimmungen

Verpflichtungsschein „Solarenergieanlagen“

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V.

- die Aufnahme als Mitglied*
- die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens*
„Solarenergieanlagen“ in Verbindung mit dem Hinweis**:
 - RAL-GZ xxx S1 für Komponenten von Solarthermie-Anlagen
 - RAL-GZ xxx P1 für Komponenten photovoltaischer Anlagen

 - RAL-GZ xxx S2 für die Konzeption von Solarthermie-Anlagen
 - RAL-GZ xxx P2 für die Konzeption photovoltaischer Anlagen

 - RAL-GZ xxx S3 für die Ausführung von Solarthermie-Anlagen
 - RAL-GZ xxx P3 für die Ausführung photovoltaischer Anlagen

 - RAL-GZ xxx S4 für Service und Betrieb von Solarthermie-Anlagen
 - RAL-GZ xxx P4 für Service und Betrieb photovoltaischer Anlagen

2 Unterzeichnete/r bestätigt, dass

- die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen in Verbindung mit den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen (S1,P1, S2, P2, S3, P3, S4, P4)
- die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e.V.
- die Gütezeichen-Satzung
- die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

.....
(Ort und Datum)
terschrift)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

*Nichtzutreffendes bitte streichen
** Zutreffendes bitte ankreuzen

Muster 2 zu den Durchführungsbestimmungen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V. verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Solarenergieanlagen“
mit dem Hinweis: (Beispiel)
RAL-GZ xxx S1 Komponenten von Solarwärme-Anlagen

gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:

Abbildung Gütezeichen Solarenergieanlagen

....., den

(Ort)

(Datum)

Gütegemeinschaft Solarenergieanlagen e. V.

Der Vorsitzende

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied